



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschuss

Schutz der Vertraulichkeit und Anonymität der Telekommunikation

Antrag der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 18/311

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 15. November 2012 überwiesenen Antrag der Fraktion der PIRATEN, Schutz der Vertraulichkeit und Anonymität der Telekommunikation, Drucksache 18/311, in zwei Sitzungen befasst. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 ab.

Mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, eines Abgeordneten der Fraktion der PIRATEN und eines Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Antrags in der folgenden Fassung:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag ersucht die Landesregierung, bezüglich des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass

1. der Systematik des Telekommunikationsgesetzes entsprechend analog zur Datenverwendung nach § 113 b TKG auch für Bestandsdaten ein einfachgesetzliches Zitiergebot Klarheit darüber herstellt, welche Gesetze einen staatlichen Zugriff auf Kommunikationsdaten erlauben sollen und welche nicht,
2. für die Abfrage von IP-Adressen durch Behörden dieselben verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen eingeführt werden wie für

die Auslieferung von Telekommunikations-Verkehrsdaten (z.B. Richtervorbehalt, Eingriffsschwellen); da IP-Adressen die Schnittstelle zwischen Bestands- und Verkehrsdaten darstellen, muss hier der höhere Standard zur Anwendung kommen,

3. die Auslieferung von Bestandsdaten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 TKG) gesetzlich ausdrücklich auf Einzelfälle beschränkt bleibt und die verpflichtende Einführung einer elektronischen Auskunftsschnittstelle unterbleibt,
4. eindeutig und restriktiv gesetzlich geregelt wird, unter welchen verfahrensrechtlichen (z.B. richterliche Anordnung oder Bestätigung und Dokumentationspflichten) und inhaltlichen Voraussetzungen Zugangssicherungs_codes (wie Passwörter, PIN oder PUK), die den Zugang zu Endgeräten (z.B. Mobiltelefonen) und Speicherungseinrichtungen (z.B. E-Mail-Postfächer) sichern, gegenüber Staatsbehörden preisgegeben sind und deren Nutzung zugelassen wird, denn Passwörter ermöglichen nicht nur den Zugriff auf Bestandsdaten, sondern auch den Zugriff auf weitere sensible Inhalte der Telekommunikation und sogar weitere persönliche Inhalte wie Fotos, Tagebücher und Dokumente; der Vorrang der Telekommunikationsüberwachung unter Mitwirkung des Anbieters vor dem unmittelbaren Zugriff mithilfe von Zugangssicherungs_codes ist festzuschreiben,
5. bezüglich des Verbots unter Bußgeldbewehrung einer Herausgabe von Zugangssicherungs_codes an unberechtigte Behörden oder Dritte der Status quo erhalten bleibt,
6. die Auskunftserteilung anhand rechtswidrig gespeicherter Kommunikationsdaten nicht erlaubt wird,
7. keine Weiterentwicklung des Aufgabebereiches von BKA und ZKA außerhalb des Kernaufgabenbereichs zu einer allgemeinen Internetpolizei erfolgt, weil damit ein Eingriff in die polizeiliche Länderhoheit verbunden wäre,
8. der Bund es dem zuständigen Fachgesetzgeber überlässt, zu regeln, in welchem Zeitrahmen und Umfang Auskünfte zu erteilen sind und ob der Anbieter seine Kunden informieren darf und
9. eine Benachrichtigung der Betroffenen mindestens von Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis (Identifizierung von Internetnutzern) und von der Auslieferung persönlicher Zugangssicherungs_codes analog der entsprechenden Regelung in der Strafprozessordnung sichergestellt wird.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende